

Kreisstadt Unna

Der Bürgermeister

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-
Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau der Erneuerbare Energien

Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 13 LPIG und § 9 ROG
Hier: Stellungnahme der Kreisstadt Unna

Anlass/Hintergrund

Mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 09.06.2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes NRW gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 3 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) angekündigt, dass die Verfahrensunterlagen zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (www.wirtschaft.nrw.de) sowie auf dem Internetauftritt der Landesplanungsbehörde (www.landesplanung.nrw.de) verfügbar sind und die Abgabe der Stellungnahme bis einschließlich 28. Juli 2023 möglich ist.

Die 2. Änderung des LEP-NRW soll die planerischen Voraussetzungen für die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes schaffen sowie die Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen in NRW maßvoll erweitern.

Die Unterlagen zum Landesentwicklungsplan NRW bestehen aus dem Entwurf der Planänderung, der Planbegründung und dem Umweltbericht.

Die Unterlagen zur LEP-Änderung werden um die LEP NRW-Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum sowie der Flächenanalyse vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) ergänzt.

Der Rechtsrahmen der 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW wird durch die geänderten bzw. neu eingefügten Ziele und Grundsätze bestimmt.

Mit der Öffentlichen Bekanntmachung haben nun die betroffenen Behörden die Möglichkeit zu dem Änderungsentwurf Stellung zu nehmen.



Stadtplanung

Ansprechperson

Rathaus

Öffnungszeiten

Mo. bis Do. 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 15.45 Uhr
Fr. 08.30 – 12.30 Uhr

Datum

17.07.2023

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-208

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

Stellungnahme der Kreisstadt Unna

Angelehnt an die Stellungnahme vom Kreis Unna, nimmt die Stadt Unna im Einzelnen zu den nachstehend aufgeführten Zielen und Grundsätzen wie folgt Stellung:

Im Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ und Grundsatz 10.2-11 „Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen“ werden für die Teilregionen in NRW verbindliche Flächenziele vorgeschrieben sowie Obergrenzen für die Inanspruchnahme von Flächenanteilen eingezogen. Für die Planungsregion des RVR sind dies 2.036 ha, die als Vorranggebiete in den Regionalplänen verbindlich festzulegen sind.

Diese Ziele basieren auf einer Ermittlung von Flächenpotenzialen für die einzelnen Planungsregionen, die wiederum auf der Flächenanalyse Windenergie NRW vom LANUV (LANUV-Fachbericht 142) vom Mai 2023 aufbauen. Die Landesplanungsbehörde hat dabei die in Anspruch zu nehmenden Flächenpotenziale auf eine maximale Obergrenze von 75 % der in der jeweiligen Planungsregion insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotenziale begrenzt. Ergänzend wird für die Inanspruchnahme von Flächen für die Windenergie je Gemeinde ein Maximalwert von 15 % der Gemeindefläche rechnerisch angesetzt.

Welche Entscheidungskriterien der Einführung dieser beiden Obergrenzen zugrunde liegen, ist nicht nachvollziehbar. Die Herleitung wird nicht ausreichend begründet und lässt sich auch nicht aus höherrangigen Rechtsnormen ableiten.

Der LANUV Fachbericht hat auf Grundlage eines Kriterienkataloges zur Ermittlung von Restriktionen für den Windenergieausbau für den Kreis Unna eine Potentialflächengröße von insgesamt 281 ha errechnet. Die Werte die der Fachbericht heranzieht, sind teilweise nicht abschließend begründet, so beispielsweise der Abstand zu Wohngebäude. Dieser ist mit 700m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 500m im Außenbereich angesetzt. Abgeleitet werden diese Abstände von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben der TA Lärm. Allerdings ist ein pauschaler Abstand nur schwer zu formulieren, da die Immissionen vom WEA von ihrer Größe, dem Stand der Technik und sonstigen Gegebenheiten abhängen. Demnach ist es eine Einzelfallentscheidung, wie viel Abstand eine Anlage zu Wohngebäuden einhalten muss.

Der Fachbericht hat zudem keine Rechtsbindung für die Regionalplanungsträger. Folglich können auf Grundlage des Fachberichtes keine verbindlichen und verlässlichen Rückschlüsse darauf gezogen werden, welche Flächen der Regionalplanungsträger ausweisen wird. Für die Kommunen bleibt somit zum derzeitigen Planungsstand völlig unklar, wie sich die berechneten Flächengrößen räumlich auf ihrem Gemeindegebiet widerspiegeln und somit welche Auswirkungen die im Ziel 10.2-2 vorgegebenen Flächengrößen haben werden.

In der Erläuterung zu Ziel 10.2-9 „Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen“ heißt es: „Geeignete Windenergiestandorte und geeignete kommunale Planungen sind zu prüfen und in der Regionalplanung zu berücksichtigen“.

Der Formulierung zufolge handelt es sich bei der Regelung um eine Ermessensentscheidung. Der § 4 WindBG schärft die Bedingungen zur Anrechenbarkeit von Flächen, aber auch dieser macht die Anrechnungsmöglichkeit vor allem für Bestandsstandorte abhängig von der Einschätzung und dem Vorgehen der Regionalplanungsbehörde. Dieses unklare Regelwerk lässt die Kommunen im Ungewissen, welche kommunalen Flächen angerechnet werden und ob Handlungsbedarfe zur Ausweisung zusätzlicher Flächen bestehen. Die proaktive Ausweisung von Flächen, auch um der Konsequenz eines Nicht-Erreichens des Flächenbeitragswertes zuvorzukommen, wird dadurch behindert.

In Bezug auf das Ziel 10.2-13 „Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum“ werden erhebliche Bedenken vorgebracht. Auf das Ziel sollte grundsätzlich verzichtet werden, da es der Absicht eines schnellen Ausbaus der Windenergie entgegenläuft.

Es beschränkt für den Zeitraum bis zur Rechtskraft des Regionalplans die Errichtung und Planung von Windenergieanlage auf „die größten zusammenhängenden Windenergiepotenziale, bei denen im Hinblick auf die Eignung für die Windenergienutzung von einer Übernahme in die Plankonzepte auszugehen ist.“ Diese Formulierung ist sehr vage und unbestimmt. Zumal die Ergebnisse und Vorgehensweise des LANUV-Fachberichts nicht bindend sind und somit kein verlässlicher Rückschluss von der Potentialstudie auf die durch den Regionalplanungsträger zukünftig ausgewiesenen Flächen möglich ist.

Eine Befassung mit Flächen für WEA im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren geht für die Kommunen vor diesem Hintergrund mit einer hohen Ungewissheit und voraussichtlich mit einer negativen Kosten-Nutzen-Bilanz einher, da sich die kommunalen mit den regionalplanerischen Flächen möglicherweise decken und damit eine Planung unnötig ist oder andererseits möglicherweise die Flächen durch den Regionalplanungsträger gar nicht auf den Flächenbeitragswert angerechnet werden.

Ergänzt wird das Ziel durch die „Karte zur Steuerung im Übergangszeitraum“. Die Bindungswirkung und Rechtsfolge dieser Karte sind jedoch unklar, da der LEP Entwurf keinen direkten Bezug auf die Karte nimmt und sie kein formeller Teil der LEP Änderung ist.

Die Karte wirft darüber hinaus die Frage auf, wie es zu der Ausweisung der dort dargestellten Flächen kommt. Auf der Gemeindefläche der Stadt Unna ist in Unna Steinen eine Fläche ausgewiesen. Wieso gerade diese Fläche dargestellt wird, ist nicht nachvollziehbar, zumal zu der Karte keine Erläuterung oder Begründung vorliegt.

Dieses Ziel und die Karte schränken den Handlungsspielraum für Kommunen erheblich ein. Die Regelung verhindert den Ausbau von Windenergieanlagen bis zum

Zeitpunkt der Aufstellung des Regionalplans, bzw. beschränkt diesen auf einen sehr geringen Teil der Potentialflächen.

Zudem ist das Ziel 10.2-13 vor dem Hintergrund der Einführung des § 245e Abs. 5 BauGB obsolet geworden. Dort heißt es sinngemäß: „Plant eine Gemeinde vor dem 31.12.2032 ein Windenergiegebiet auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel stattgegeben werden.“ Damit wird das Ziel 10.2-13 ausgehebelt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die aktuelle rechtliche Situation und die Regelungen des LEP zukünftig darauf abzielen den Windenergieausbau voranbringen, aktuell aber zu einer Verunsicherung und Handlungsunfähigkeit auf Seiten der Kommunen führen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

